

**Geschäftsstelle**  
Bahnhofstr. 2  
84524 Neuötting  
Tel.: 08671-9287440  
info@bavev.de



## **Zusammenfassung zu den häufig gestellten Fragen bzgl. der Wiedereröffnung der Betriebe am 11. Mai**

### **01) Unter welchen Voraussetzungen darf geöffnet werden**

- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Der Betreiber hat ein Schutz,- Hygiene- und ggf. ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten bzw. das vom BAV erstellte Infektionsschutzkonzept mit den Belehrungen und Aushängen zu verwenden.
- Wir empfehlen, das vom BAV erstellte Infektionsschutzkonzept in der Spielhalle zu hinterlegen. Dieses ist auf Verlangen bei den zuständigen Ordnungsbehörden oder bei Kontrollen vorzulegen.
- Die im Infektionsschutzkonzept angegebenen Maßnahmen sind vor und während der Öffnung der Spielhalle umzusetzen! Können sie nicht umgesetzt werden, so darf der betroffene Betrieb nicht geöffnet werden!
- Hinsichtlich der Hygienemaßnahmen werden wir wie Dienstleistungsbetriebe behandelt. Damit **entfällt** die Beschränkung von „1 Gast je 20 qm“.

### **02) Mindestabstand**

- Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden. Dieser kann z.B. dadurch eingehalten werden, dass nur ein Kunde je 2-er-Gruppe an Geräten zugelassen wird.
- Oder die GSG werden in entsprechendem Abstand aufgestellt.
- Achtung: Auch bei einer Einzelaufstellung gelten die Pflichtabstände nach der SpielV – also 3 Meter Abstand oder mind. 1 Meter mit Trennwand nach jeder 2-er-Gruppe, gleich wie weit diese auseinander steht.
- Um den Mindestabstand sicherzustellen sollten vor dem Geldwechsler und vor der Theke Bodenmarkierungen oder Aufsteller mit Hinweis auf den Abstand angebracht werden.

- Personen, die in einem Hausstand wohnen, brauchen den Abstand nicht einzuhalten. Das ist ggf. zu überprüfen (z.B. gleiche Adresse im Ausweis).

### **03) Abgabe von Speisen und Getränken**

- Hier orientieren wir uns an den für Gaststätten geltenden Regelungen. Damit ist die Abgabe von Speisen und Getränken zumindest bis zum 25.05. verboten.  
Auch in anderen Dienstleistungsbetrieben ist aktuell die Abgabe von Getränken verboten, z.B. Friseur.

### **04) Öffnungszeiten**

- Es gelten die normalen Öffnungszeiten für Spielhallen.

### **05) Bistros**

- Bistros, egal ob eine Spielhalle angeschlossen oder nicht, dürfen noch nicht öffnen.
- Die GSG in Bistros dürfen derzeit nicht angeschaltet werden!
- Angeschlossene Bistros sind abzusperren bzw. abzugrenzen.

### **06) Gaststätten**

- Die Gastronomie darf schrittweise ab 18. Mai 2020 geöffnet werden zunächst im Außenbereich (z.B. Biergärten) – bis 20.00 Uhr, Speisegaststätten im Innenbereich ab 25. Mai 2020 – bis 22.00 Uhr.
- Für alle Schritte gelten strenge Auflagen, die insbesondere die
  - o Einschränkung von Öffnungszeiten,
  - o Ausarbeitung von Hygiene-Konzepten durch die Betriebe,
  - o Begrenzung von Gästezahlen,
  - o Sicherstellung von Abstand (Einlass/Ausgang separat, Reservierungspflicht)umfassen.
- Weitere Regelungen zu Pubs, Bars usw. folgen noch.

### **07) Gerätedesinfektion**

- Das verwendende Desinfektionsmittel sollte ohne Alkohol sein.

Z.B. kann das vom BAV verwendete Desinfektionsmittel angewendet werden. Es darf nicht direkt auf die GSG gesprüht werden, sondern auf das Abwisch Tuch, um die Geräte nicht zu beschädigen.

Wir hoffen, Ihre Fragen damit beantwortet und Unklarheiten beseitigt zu haben.

Ihr

Bayerischer Automaten-Verband e.V.